

BGer 5A 841/2021 vom 19. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_841_2021

FR: TF 5A 841/2021 du 19 octobre 2021

IT: TF 5A 841/2021 del 19 ottobre 2021

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist, was in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend festgehalten wird, ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG (dazu ausführlich BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801) mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass keinerlei Ausführungen zu den Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfolgen.

E. 2

Ohnehin wäre sie aber auch in der Sache unzureichend begründet. Es wird nicht näher dargelegt, weshalb das Obergericht nicht befugt gewesen sein soll, direkt eine letzte Nachfrist für den erstinstanzlichen Kostenvorschuss zu setzen. Dies ist auch nicht ersichtlich, bildete doch die entsprechende Frage gerade den Anfechtungsgegenstand des Berufungsverfahrens und hat das Obergericht die Sache zur Fortsetzung des materiellen Verfahrens an das Bezirksgericht zurückgewiesen. Gleiches gilt in Bezug auf Ziff. 4: Das Obergericht hat sich bei der Überlassung des Entscheides betreffend die Kosten des Berufungsverfahrens auf Art. 104 Abs. 4 ZPO gestützt, welcher die betreffende Möglichkeit explizit eröffnet. Insofern ist eine Rechtsverletzung weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Indes fragt sich, ob der Grundsatz von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der Beschwerdeerhebung allenfalls die Ansetzung einer neuen Nachfrist für den erstinstanzlichen Kostenvorschuss durch das Bundesgericht gebieten würde; die Frage ist zu verneinen: Das angefochtene Urteil, mit welchem das Obergericht dem Beschwerdeführer eine siebentägige Nachfrist zur Bezahlung des erstinstanzlichen Gerichtskostenvorschuss setzte, wurde diesem am 24. September 2021 avisiert und von ihm am 1. Oktober 2021 abgeholt. Die Nachfrist lief somit am Freitag, 8. Oktober 2021, aus. Statt diese zu wahren, gab der Beschwerdeführer erst an diesem Tag seine Beschwerde an das Bundesgericht auf, wo sie am Montag, 11. Oktober 2021 eintraf. Im Zeitpunkt des Eintreffens der Beschwerde beim Bundesgericht war die Nachfrist längst abgelaufen und sie hätte deshalb selbst dadurch nicht gerettet werden können, dass der Beschwerde von Amtes wegen superprovisorisch die aufschiebende

Wirkung erteilt worden wäre. Dies musste dem Beschwerdeführer, welcher angesichts seiner häufigen Prozessführung als sehr prozess erfahren gelten muss, denn auch bewusst sein.

E. 4

Angesichts des Verfahrensausganges sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.